STADTGEMEINDE LEIBNITZ
HAUPTPLATZ 24, 8430 LEIBNITZ

GZ.: 120-20/2026/35791/2026

Leibnitz, am 25.11.2026
Loibner, BSc.

Betrifft: **Straßenpolizeiliche Bewilligung für die Abhaltung der Veranstaltung „Adventdorf 2026“ gem. § 82 StVO 1960**

B E S C H E I D

Spruch I

Der Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung **„Adventdorf 2026“** am Leibnitzer **Hauptplatz West** im Zeitraum von **17.12.2026 bis einschließlich 20.12.2026** (inklusive Auf- und Abbauarbeiten) erteilt.

Die Veranstaltungszeiten sind:

- Freitag, 18.12.2026, von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Samstag, 19.12.2026, von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Sonntag, 20.12.2026, von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Die Bewilligung wird unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt:

Straßensperren:
17.12.-18.12.2026:
Donnerstag, 17.12.2026 – 12.00 bis 17.00 Uhr (Aufbauarbeiten)
Freitag, 18.12.2026 – 14.00 bis 24.00 Uhr
#150 Hauptplatz West, ab **Kreuzungsbereich Schmiedgasse bis zum westlichen Ende der Liegenschaft Hauptplatz Nr. 29** (ehemals Geschäft Hofbauer). Die Zufahrtmöglichkeit über die L611 (Kadagasse) bis Höhe, Hauptplatz Nr. 31 bleibt aufrecht (Sackgasse).

19.-20.12.2026 (ganztägig):
#150 Hauptplatz West, ab **Kreuzungsbereich Grazergasse bis zum westlichen Ende der Liegenschaft Hauptplatz Nr. 29** (ehemals Geschäft Hofbauer). Die Zufahrtmöglichkeit über die L611 (Kadagasse) bis Höhe, Hauptplatz Nr. 31 bleibt aufrecht.
(Für den genannten Zeitraum der Straßensperren wird gleichzeitig ein Halte- und Parkverbot durch die Stadtgemeinde Leibnitz verordnet und ein Hinweiszeichen „Sackgasse“ – mit der Zusatztafel „Zufahrt bis Haus Nr. 31 möglich“ im Kreuzungsbereich L611 aufgestellt.)

1) Für die Abhaltung des Adventdorfes am Leibnitzer Hauptplatz West werden im Zeitraum von 17.12.2026 bis 20.12.2026 **ca. 7-10 Weihnachtshütten**, zur Aufstellung gebracht.
   Die ca. 5 Pagodenzelte, das Bühnenelement (ca. 4 x 6 m), der Waschwagen und die rund 60 Christbäume müssen am Hauptplatz so zur Aufstellung gebracht werden, dass eine Mindestdurchgehbreite von ca. **2 m** gegeben ist und der Fußgängerverkehr entlang der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

2) Für eine weitere Warenpräsentation bzw. Darbietung im Zuge des Weihnachts- und Adventmarktes wird ein mobiler Stand etc., je nach Bedarf zur Aufstellung gebracht.
3) Musik, insbesondere „Berieselungsmusik“, darf nur in einer angemessenen Lautstärke dargeboten werden.
4) Der Ausschank von Getränken erfolgt über die Weihnachtsstände und dürfen aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausschließlich Mehrwegbecher aus Kunststoff verwendet werden.
5) Eine geregelte Müllentsorgung ist nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes durch den Antragsteller sicherzustellen und erfolgt die Straßenreinigung durch die Stadtgemeinde Leibnitz.
6) Sämtliche gesetzliche Vorschriften, so beispielsweise gewerberechtliche, hygienerechtliche und wasserrechtliche Bestimmungen, sind einzuhalten.
7) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrsfremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach § 82 Abs. 1 StVO vorliegen, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Die vorliegende Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 gilt nur unter der Voraussetzung, dass eine Bewilligung zur Grundinanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Stadtgemeinde Leibnitz Stadtentwicklungs-KG vorliegt und auch die nicht im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Leibnitz liegenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen von der zuständigen Behörde erwirkt werden bzw. vorliegen. Sollten einzelne Auflagen nicht eingehalten werden (z.B.: Sperrstunden) verliert vorliegender Bescheid seine Rechtsgültigkeit.

Rechtsgrundlagen: § 82 StVO 1960 und § 94d Ziffer 9 StVO 1960.

Begründung

Die Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, hat um straßenpolizeiliche Bewilligung der im Spruch angeführten Maßnahmen und Verkehrsbeschränkungen angesucht. Gemäß §§ 94 d Zif.9 und 82 Abs. 1 u.5 StVO 1960 bedarf diese Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken einer Bewilligung durch die zuständige Behörde (bei Gemeindestraßen die betroffene Gemeinde).

Das Anhörungsverfahren hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Spruch zitierten Auflagen die Bewilligung erteilt werden kann und durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiters ist eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung bzw. unzumutbare Lärmentwicklung nicht zu erwarten bzw. zu befürchten.

Da durch die Auflagen sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 und 5 StVO 1960 eingehalten werden, ist spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese wäre binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991, schriftlich, per Telefax, mittels E-Mail, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der

Stadtgemeinde Leibnitz einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

F.d.R.d.A.:
Ing. Peter Paulitsch

Der Bürgermeister:
Mag. Daniel Kos, MBA

1) Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, stadtgemeinde@leibnitz.at
2) Freiwillige Feuerwehr Leibnitz, Sparkassenplatz 6, 8430 Leibnitz, kdo.024@bfvlb.steiermark.at
3) Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Leibnitz, Südbahnstraße 11, 8430 Leibnitz, wirtschaftshof@leibnitz.at
4) Polizeiinspektion Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, pi-st-leibnitz@polizei.gv.at
5) Bezirkspolizeikommando Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, BPK-ST-Leibnitz@polizei.gv.at
6) Kammer der gewerblichen Wirtschaft, L. Fessler-Gasse 1, 8430 Leibnitz, leibnitz@wkstmk.at
7) Kammer für Arbeiter und Angestellte, Karl-Morre-Gasse 6, 8430 Leibnitz, leibnitz@akstmk.at
8) Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Julius-Strauss-Weg 1, 8430 Leibnitz, bk-leibnitz@lk-stmk.at
9) Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, aek@aekstmk.or.at
10) Notariatskammer für Steiermark, Wielandgasse 36, 8010 Graz, steiermark@notariatskammer.at
11) Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, office@rakstmk.at
12) BH Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, bhlb@stmk.gv.at
Mit dem Ersuchen um Erlassung einer entsprechenden Verordnung.
13) Finanzverwaltung im Hause

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.leibnitz.at/amtssignatur/
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Mag. Daniel Kos, MBA, 23.11.2026 10:57:24